

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Landtagsabgeordneten Jutta Sander und FreundInnen (GRÜNE) und Marco Smoliner (Liberales Forum)
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 5. 5. 2000
zu Post 1 der heutigen Tagesordnung
betreffend Wiener Tanzschulgesetz

BEGRÜNDUNG

Der Nationalrat hat im Sommer 1997 den Art. 7 B-VG erweitert. Es wurden eine Antidiskriminierungsbestimmung sowie eine Staatszielbestimmung aufgenommen, um bestehende Diskriminierungen behinderter Menschen in Bund, Ländern und Gemeinden zu beenden und Maßnahmen zur Gleichstellung zu setzen.

Im Rahmen der „Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Rechtsordnung hinsichtlich behinderend-diskriminierender Bestimmungen“ im Bundeskanzleramt wurde der § 15 des Wiener Tanzschulgesetzes besprochen, der im Abs. 1 eine diskriminierende Ausnahmebestimmung enthält.

Das gegenständliche Gesetz muss daher den Grundsätzen des neuen Artikel 7 B-VG angepasst werden.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die Regelung des Kinowesens (Wiener Kinogesetz 1955) und das Gesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Wiener Tanzschulgesetz 1996) geändert werden, wird wie folgt abgeändert:

Artikel II des Entwurfs lautet folgendermaßen:

„Das Gesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Wiener Tanzschulgesetz 1996), LGBl. für Wien Nr. 12/1997, wird wie folgt geändert:

1.) § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Räume, in denen Tanzunterricht erteilt werden soll, müssen bis längstens 31.12.2001 den Bestimmungen des II. Abschnittes des Gesetzes betreffend Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von

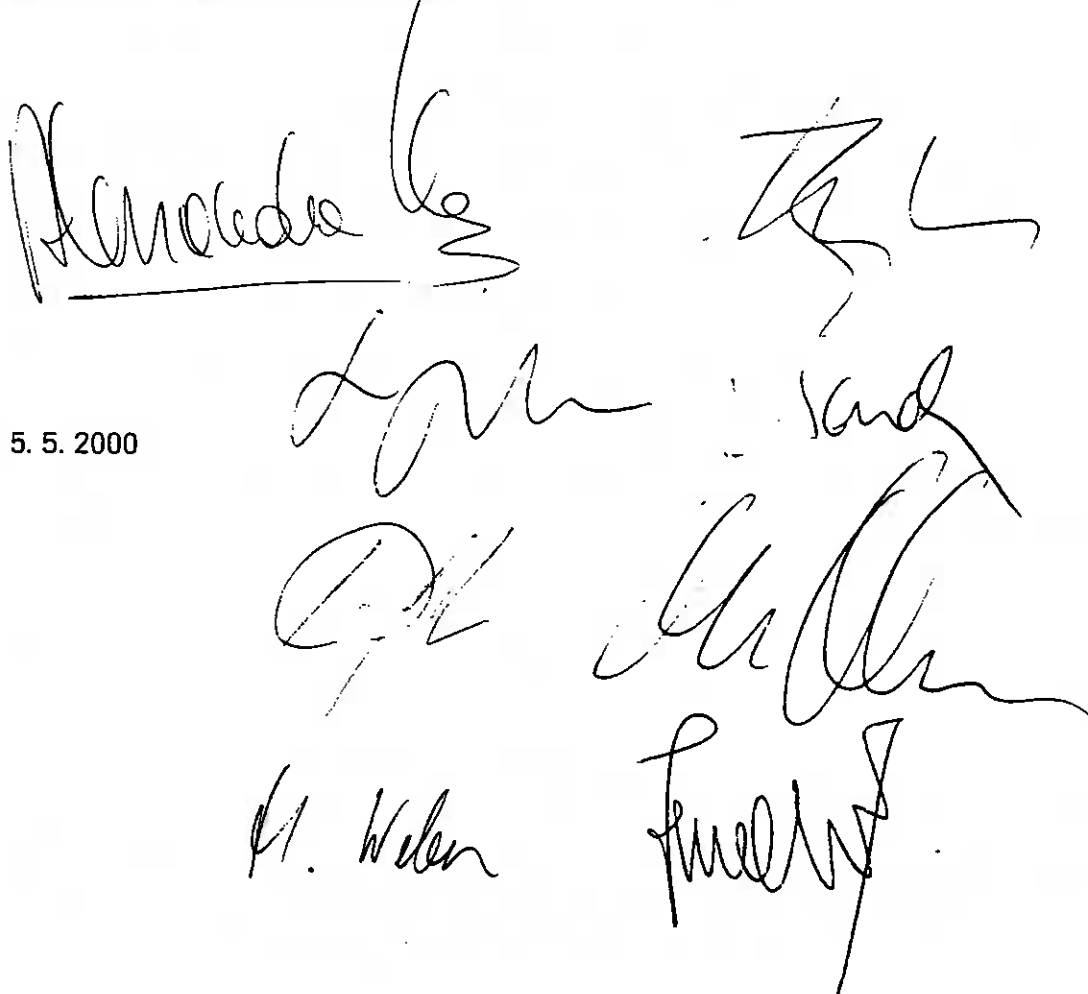
Veranstaltungsstätten (Wiener Veranstaltungsstättengesetz), LGBl. für Wien Nr. 4/1978 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.“

2. § 15 Abs. 3 - 5 erhalten die Bezeichnung § 15 Abs. 2 - 4.

3. Im § 18 tritt in Abs. 1 an Stelle der Betragsangabe „50 000 S“ die Betragsangabe „3500 Euro“ und in Abs. 2 an Stelle der Betragsangabe „30 000 S“ die Betragsangabe „2100 Euro“.

Artikel III des Entwurfs lautet folgendermaßen:

„Artikel II Z. 1 und 2 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“



Wien, am 5. 5. 2000